18. Ein solcher Beschluss könnte ein Zeichen dafür setzen, dass sich die Versammlung im Rahmen der zwischenstaatlichen Erörterungen über die systemweite Kohärenz in Zukunft ausschließlich auf diese Vorrangbereiche konzentrieren und die Fragen der Umwelt und der Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, der humanitären Hilfe und der Menschenrechte entsprechend den in diesem Bericht dargelegten Erwägungen aus diesem Bereich ausklammern wird.

RESOLUTION 62/278

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.52, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/278. Überprüfung der Mandate

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 163 *b*) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[39] betreffend die Überprüfung der Mandate,

unter Begrüßung des letzten Überprüfungsprozesses, der 2007 von dem Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in einem Schreiben vom 6. November 2007 eingeleitet wurde, sowie der vorhergehenden, während der sechzigsten und einundsechzigsten Tagung durchgeführten Prozesse,

nach Behandlung des Schlussberichts vom 8. August 2008 der Kovorsitzenden des Prozesses der Mandatsüberprüfung während der zweiundsechzigsten Tagung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kovorsitzenden des Prozesses der Mandatsüberprüfung während der zweiundsechzigsten Tagung, namentlich von der Überprüfung der die wirksame Koordinierung der humanitären Hilfe und die Entwicklung Afrikas betreffenden Themenkomplexe;

2. *erkennt an*, wie nützlich das bestehende Online-Mandatsverzeichnis ist, und beschließt, dieses als ein für die Mitgliedstaaten zugängliches Arbeitsmittel zu führen und sich im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erneut mit der Frage zu befassen;

3. *vermerkt* als eine der wichtigen Erkenntnisse des Prozesses die Schwierigkeit, die mit einem bestimmten Mandat verbundenen Ressourcen zu ermitteln, weswegen der Überprüfungsprozess sein Ziel, das Arbeitsprogramm der Organisation zu stärken und zu aktualisieren und die Zuweisung von Ressourcen für eine wirksame Durchführung der Mandate zu verbessern, nur eingeschränkt erfüllen konnte;

4. *fordert* ihre zuständigen Organe und Nebenorgane *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung die Durchführung der Mandate weiter zu verbessern und sich weiter mit der anhaltenden Gültigkeit der Entscheidungen der beschlussfassenden Organe und der wirksamen Koordinierung zwischen den Einheiten des Sekretariats und den sonstigen Strukturen des Systems der Vereinten Nationen zu befassen.

[39] Siehe Resolution 60/1.